



ZWEITER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 2013
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 1. Oktober 2014

1. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

2. Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.“

Bei bereits bestehenden Engagements ist eine maximale Bürgschaftsverpflichtung von 1.500.000,00 € möglich. Dabei umfasst die Rückbürgschaft des Bundes nur den 45 %igen Anteil von höchstens 1.250.000,00 €. Darüber hinaus gehende Rückbürgschaftsverpflichtungen trägt in diesen Fällen zu 100 % das Land Sachsen-Anhalt.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der

Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Magdeburg, 3. März 2015

Der Minister der Finanzen


Jens Bullerjahn

